

- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu dieser Konvention gemäß Artikeln 21 und 22,
- d) die Kündigungen gemäß Artikel 23,
- e) das Außerkrafttreten dieser Konvention gemäß Artikel 24.

Artikel 28

Authentische Wortlaute

Die Urschrift dieser Konvention, deren englischer, spanischer, chinesischer, russischer und französischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt, der die gehörig beglaubigten Abschriften allen in Artikel 18 genannten Staaten übersendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigte Vertreter diese Konvention unterzeichnet.

GESCHEHEN in Genf, am zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Anlage 1

Bestimmungen über die Markierung der Container

1. Die folgenden Angaben sind in dauerhafter Schrift an geeigneter und gut sichtbarer Stelle auf dem Container anzubringen:
 - a) Identifizierungsangaben des Eigentümers oder des Hauptleitorganisations für Container;
 - b) von dem Eigentümer oder dem Leitorganisator für Container vorgegebene Erkennungszeichen und -nummern und
 - c) Taragewicht des Containers, einschließlich aller fest angebauten Ausrüstungen.
2. Das Land, dem der Container gehört, kann ausgeschrieben oder mit dem im internationalen Kraftfahrzeugverkehr verwendeten Staatenzeichen angegeben werden.
In jedem Land kann durch nationale Gesetzgebung geregelt werden, ob die Staatenbezeichnung oder das Kennzeichen an den Containern angebracht werden.
Die Identifizierungsangaben des Eigentümers oder des Leitorganisations für Container können entweder voll ausgeschrieben werden oder mit den Initialen angegeben werden, vorausgesetzt, daß letztere feststehende Kennzeichen darstellen. Ausgenommen sind Symbole wie Embleme oder Flaggen.
3. Die für die Beförderung unter Zollverschluß zugelassenen Container müssen darüber hinaus folgende Angaben aufweisen, die entsprechend Anlage 5 auch auf dem Zulassungsschild abzubringen sind:
 - a) die laufende Herstellungsnummer (Herstellungsnummer); und
 - b) die Kennnummern oder -buchstaben des Typs, wenn sie als Bautyp zugelassen wurden.

Anlage 2 *1

Verfahren der vorübergehenden Einfuhr, wie es in Artikel 7 dieser Konvention vorgesehen ist

1. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 7 dieser Konvention benutzt jede vertragschließende Seite zur Kontrolle der Bewegungen der vorübergehend eingeführten Container die Dokumente, auf denen die Eigentümer, der Leitorganisator für Container oder ihre Vertreter die Bewegungen dieser Container registrieren.
2. Es gelten folgende Bestimmungen:
 - a) der Eigentümer oder der Leitorganisator für Container muß in dem Land, in das die Container entsprechend

dem Verfahren der zeitweiligen Einfuhr vorübergehend eingeführt werden sollen, vertreten sein;

- b) der Eigentümer, der Leitorganisator für Container oder Vertreter des einen oder anderen verpflichtet sich schriftlich:
 1. den Zollbehörden des genannten Staates auf deren Ersuchen detaillierte Auskünfte über die Bewegungen jedes vorübergehend eingeführten Containers zu erteilen, einschließlich der Daten und Orte ihrer Ein- und Wiederausfuhr;
 2. die Elingangsabgaben zu entrichten, die gefordert werden können, falls die Bedingungen für eine vorübergehende Einfuhr nicht gegeben sind.

Anlage 3

Nutzung der Container im Inlandverkehr

Zur Nutzung der Container im Inlandverkehr, wie es in Artikel 9 dieser Konvention vorgesehen ist, hat jede vertragschließende Seite die Möglichkeit, die Erfüllung nachstehender Bedingungen in den Grenzen ihres Hoheitsgebietes zu fordern:

- a) Der Container ist auf einem möglichst direkten Weg an den Ort oder in die allernächste Nähe des Ortes zu befördern, an dem der Container mit auszuführenden Gütern zu beladen ist oder von dem der Container leer wieder auszuführen ist.
- b) Bis zur Wiederausfuhr darf der Container nur ein einziges Mal im Inlandverkehr genutzt werden.

Anlage 4

Bestimmungen über die technischen Bedingungen für Container, die zum internationalen Verkehr unter Zollverschluß zugelassen werden können

Artikel 1

Grundprinzipien

Für den internationalen Güterverkehr unter Zollverschluß können nur die Container zugelassen werden, die so konstruiert und ausgestattet sind:

- a) daß keine Güter aus dem verschlossenen Teil des Containers entnommen oder hineingebracht werden können, ohne daß sichtbare Spuren des Einbruchs bleiben oder der Zollverschluß verletzt wird;
- b) daß ein Zollverschluß auf einfache und wirksame Weise angebracht werden kann;
- c) daß sie keinen verdeckten Raum enthalten, in dem Güter verborgen werden können;
- d) daß der gesamte Raum, der Güter aufnehmen kann, für die Zollkontrolle leicht zugänglich ist.

Artikel 2

Bauart der Container

1. Um den Anforderungen des Artikels 1 dieser Bestimmungen gerecht zu werden:
 - a) werden die Bestandteile des Containers (Wände, Boden, Türen, Dach, Pfosten, Rahmen, Querbalken usw.) mittels Vorrichtungen verbunden, die von außen nicht entnommen und wieder eingesetzt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder sie werden nach solchen Verfahren verbunden, die eine solche Konstruktion gewährleisten, die nicht, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, verändert werden kann.